

Synopse

Tourismusförderungsgesetz (TFG)

Antrag Ständekommission für 1. Lesung	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 4 Finanzierung</p> <p>¹ Der Fonds wird finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge des Kantons;b) Beiträge der Gäste (Kurtaxe);c) die Tourismusförderungsabgabe;d) freiwillige Beiträge. <p>² Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 500'000.--, welcher im Rahmen des Budgets festgelegt wird.</p>	<p>I.</p> <p>² Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 600'000.--, welcher im Rahmen des Budgets festgelegt wird.</p>
<p>Art. 8 Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;b) in sozialen Institutionen, wie Wohn-, Alters-, oder Pflegeheimen, lebende Personen für die dortigen Übernachtungen;c) Patienten und Patientinnen in Spitälern;d) Wochen- und Kurzaufenthalter für Übernachtungen bei Arbeitseinsätzen;e) Personen, die zum Besuch einer Schule oder Erlernen eines Berufs im Kanton weilen, für Übernachtungen während Aus- und Weiterbildungen.	<p>e) Personen, für Übernachtungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder dem Erlernen eines Berufs im Kanton.</p>

Antrag Standeskommission für 1. Lesung	Fassung nach 1. Lesung
<p>² In der Verordnung können weitere Ausnahmen für Personen, die sich nicht aus touristischen Gründen im Kanton aufhalten, oder aus sozialen Gründen vorgesehen werden.</p>	
<p>Art. 9 Höhe der Einzelkurtaxe</p> <p>¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung</p> <p>a) in der Hotellerie und in Ferienhäusern, -wohnungen und Gästezimmern zwischen Fr. 2.-- und Fr. 5.--;</p> <p>b) in den übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Klubhäusern, Alphütten oder Campingplätzen zwischen Fr. 1.50 bis Fr. 3.50.</p> <p>² Als Alphütten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, die sich im Sömmerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden und zumindest teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.</p>	<p>b) in den übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Klubhäusern, Alphütten oder Campingplätzen zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50.</p> <p>² Als Alphütten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, die sich im Sömmerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden, für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden und teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.</p>
<p>Art. 13 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusförderungsabgabe.</p> <p>² Die Tourismusförderungsabgabe ist zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen einzusetzen, namentlich für die Finanzierung des Tourismusmarketings, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen.</p>	<p>² Die Tourismusförderungsabgabe ist zum Nutzen der Abgabepflichtigen einzusetzen, namentlich für die Finanzierung des Tourismusmarketings, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen.</p>
<p>Art. 14 Abgabepflicht</p> <p>¹ Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.</p>	<p>¹ Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den Geschäftsbetrieb, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.</p>

Antrag Ständekommission für 1. Lesung	Fassung nach 1. Lesung
<p>² Die Tourismusförderungsabgabe wird auch von Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für die im Kanton erbrachten touristischen Verkehrsleistungen erhoben, insbesondere von Eisenbahn-, Postauto- und Busbetrieben, sowie von Seil- und Bergbahnen.</p> <p>³ Betreibt eine abgabepflichtige Person mehrere Betriebsstätten, Geschäftsbetriebe oder Anlagen im Kanton, wird je eine separate Abgabe erhoben.</p> <p>⁴ Abgabepflichtig sind zudem natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten anbieten.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.